

## **Errichtung eines Turnpads auf der nördlichen Seite des Startbahnkopfs 10 der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Nürnberg**

### **Ergebnis einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG

---

Die Flughafen Nürnberg GmbH, Flughafenstr. 100, 90411 Nürnberg, hat bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- eine Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung eines Turnpads auf der nördlichen Seite des Startbahnkopfs 10 der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Nürnberg beantragt.

Beim Bau des Turnpads handelt es sich um eine Vorabmaßnahme im Rahmen der geplanten Sanierung der Rollbahn „Foxtrot“ des Verkehrsflughafens. Während der Sanierungsarbeiten der Rollbahn „Foxtrot“ kann über diese am Startbahnkopf 10 nicht mehr auf- bzw. abgerollt werden, weshalb es für die Zeit der Bauarbeiten eines Turnpads bedarf, um die Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Nürnbergs weiterhin vollständig nutzen zu können.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umwelterheblichkeitsstudie zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht eines Sachverständigenbüros vorgelegt.

Rechtsgrundlagen für die Allgemeine Vorprüfung sind § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG.

So wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Für das Änderungsvorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 1.500 m oder mehr.

**Die Allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.**

Die Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG ist summarisch zu prüfen (§ 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Nachfolgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder Vorkehrungen waren für die Einschätzung insbesondere maßgebend (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG):

#### Merkmale des Vorhabens

*Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:*

Die Errichtung des Turnpads ist auf der nördlichen Seite des Startbahnkopfs 10 geplant. Im Wesentlichen soll eine asphaltierte Verbreiterung des Startbahnkopfs um ca. 550 m<sup>2</sup> in der Art eines „Wendehammers“ erfolgen. In Relation zur vorhandenen Startbahn-/Rollbahninfrastruktur des Flughafens Nürnberg handelt es sich um eine sehr kleine Fläche. Diese

Fläche ist aktuell geprägt durch artenreiches Extensivgrünland bzw. artenreiche seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen, die an den Startbahnkopf grenzen.

Die zusätzlich geschaffene Oberflächenversiegelung hat entlang der Start-/Landebahn eine Länge von 68,55 m, eine Tiefe von 10,42 m und an der Außenseite der Fläche eine Länge von 50 m. Die geplante Aushubtiefe des anstehenden Bodens zum Bau des Turnpads wird mit max. 0,7 m angegeben.

Als Baustelleneinrichtungsfläche ist eine 80m x 40m große Fläche nördlich des Tors 210 Vorgesehen.

#### *Umweltverschmutzung und Belästigungen – Luftreinhaltung und Lärmschutz:*

Es finden keine Stoffeinträge in Boden oder Wasser durch den Betrieb des Turnpads statt.

Auch entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, da sich durch das Bauvorhaben keine kapazitiven Änderungen im Flugbetrieb ergeben.

Aufgrund des Bauvorhabens sind demnach keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräuschmissionen zu erwarten.

#### Standort des Vorhabens

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):*

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Flughafengeländes und ist von der Nutzung dem Flughafenbetrieb zugehörig.

Der Abstand zur nächstgelegenen Besiedlung beträgt ca. 350 m in südlicher Richtung zu einem Einzelgehöft. Die Stadtteile Almoshof und Buch liegen ca. 600 m entfernt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich in Form von Gewächshäusern nach Süden an. Empfindliche Nutzungen in Form von Krankenhäusern, Altersheimen, Kirchen, Schulen oder sonstigen öffentlich genutzten Gebäuden sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Gleiches gilt für Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr bzw. sonstige öffentlich genutzte Gebiete.

Auch hat die geplante Maßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehenden Verkehrswege.

Weiter werden Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei von den Planungen aus ökologischer Sicht nicht tangiert. Gleiches gilt für Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft.

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:

Östlich des Flughafengeländes reicht ein kleiner Ausläufer des Natura 2000 Gebiets „Nürnberger Reichswald“ an den Flughafen heran. Der Nürnberger Reichswald ist als internationales Vogelschutzgebiet eingestuft. Das geplante Turnpad hat aus gutachterlicher Sicht keinen negativen Einfluss auf das Natura 2000 Gebiet, da der Standort in ausreichender Entfernung zur Schutzgebietsgrenze liegt.

Naturschutzgebiete nach §23 des BNatSchG: Im Umfeld des geplanten Standorts sind keine Naturschutzgebiete verzeichnet

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG:  
Sind nicht gegeben.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 des BNatSchG:  
Wie oben beschrieben, reicht der Nürnberger Reichswald östlich des Flughafens nahe an das Flughafengelände heran. Dieser Teil des Reichswald beinhaltet den Kraftshofer Forst, der als Landschaftsschutzgebiet gelistet ist. Ein negativer Einfluss ist auszuschließen.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach §29 BNatSchG sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG:  
Im Vorhabengebiet befinden sich insgesamt drei geschützte Biotoptypen, die durch die Maßnahme negativ beeinflusst werden. Der Verlust der Biotope bzw. deren Beeinflussung durch das Vorhaben sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich im Zuge der Ausarbeitung eines LFB. Die Ausgleichsmaßnahmen finden innerhalb des Flughafenzauns statt. Die Flächen werden in die Mittelfelder verlegt. Der Flughafen besitzt ein Ökokonto, welches zum Ausgleich genutzt werden kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht gegeben.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte u.a. die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Ein Flächenverbrauch im Sinne des Raumordnungsgesetzes findet im vorliegenden Fall nicht statt.

Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG), sind nicht bekannt.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Auf dem Gelände befinden sich keine geschützten Denkmäler, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutenden Landschaften.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern-, Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg, Tel-Nr. 0911 5270031, eingeholt werden.

Regierung von Mittelfranken  
-Luftamt Nordbayern-